

Satzung
des ATSV Pirkensee-Ponholz
vom

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ATSV Pirkensee-Ponholz.
- (2) Er hat seinen Sitz in Maxhütte-Haidhof und ist in das Vereinsregister eingetragen. Aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..

§ 2
Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3
Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Vereinsgeländes einschließlich des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgerecht vorgebildeten Übungsleitern
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann über den Ausschluss. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit dieser Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, zugleich das Amt des Schatzmeisters (Kassiers) ausübt.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 2. und 3. Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat der 1. Vorsitzende bzw. die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Verträge bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall abschließen. Dies gilt nicht für Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Krediten sowie für Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme gleichkommen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung von bis zu 840 Euro je Jahr erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte die Leitungen der einzelnen Abteilungen, der überfachliche Jugendleiter und die überfachliche Frauenwartin an. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Beiräte bestimmen.
- (3) Der Vereinsausschuss wirkt bei der Führung der Geschäfte des Vereins mit. Er entscheidet im Übrigen über den Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall. Dies gilt nicht für Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Krediten sowie für Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme gleichkommen. Dem Vereinsausschuss können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- (4) Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er tritt auch zusammen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vereinsausschuss die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung ausgehängt wird und in der örtlichen Tageszeitung eine Anzeige mit den oben genannten Angaben erscheint.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung berichtet.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 10 Wirtschaftliche Verhältnisse

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins werden Liquidatoren bestellt. Diese haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Nachfolgeverein. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maxhütte-Haidhof zur Verwendung für gemeinnützige und sportliche Zwecke. Der Nachfolgeverein oder die Stadt Maxhütte-Haidhof müssen das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.